

Ortsrecht der Gemeinde Dettenhausen

24.10.2023

Aktenzeichen: 752.031

Ansprechpartner:

Frau Budzinski, Telefon 07157 126-33

Friedhofssatzung der Gemeinde Dettenhausen



vom 24.10.2023

Aufgrund des § 15 Absatz 1 Bestattungsgesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.10.2023 diese Friedhofssatzung neu beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften	4
§ 1 Widmung	4
II. Ordnungsvorschriften	4
§ 2 Öffnungszeiten	4
§ 3 Verhalten auf dem Friedhof	4
§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof	5
III. Bestattungsvorschriften	6
§ 5 Allgemeines	6
§ 6 Särge	6
§ 7 Ausheben der Gräber	6
§ 8 Ruhezeit	7
§ 9 Umbettungen	7
§ 10 Aufbewahrung von Urnen	8
IV. Grabstätten	8
§ 11 Allgemeines	8
§ 12 Reihengräber	9
§ 13 Wahlgräber	9
§ 14 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber	11
§ 15 Anonyme Urnenreihengräber (Rasengräber)	11
§ 16 Wiesenreihen- und Wiesenwahlgräber	12
§ 17 Urnenreihengrab in einer Urnengemeinschaftsanlage	12
§ 18 Anonyme Reihengräber für Tot- und Fehlgeburten	12
§ 19 Ehrengrabstätten	13
V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen	13
§ 20 Auswahlmöglichkeit	13
§ 21 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz	13
§ 22 Mindeststärke und Material der Grabsteine aller Grabfelder	13
§ 23 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften	14
§ 24 Gestaltungsvorschriften für Grabumrandungen bei doppeltiefen Wahlgräbern	15
§ 25 Genehmigungserfordernis	15
§ 26 Standsicherheit	16
§ 27 Unterhaltung	16
§ 28 Entfernung	17
VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten	17
§ 29 Allgemeines	17
§ 30 Vernachlässigung der Grabpflege	18
VII. Benutzung der Leichenhalle / Benutzung der Evangelischen Kirche als Aussegnungshalle	18
§ 31 Benutzung der Leichenhalle	18
§ 32 Benutzung der Evangelischen Kirche als Aussegnungshalle	18

VIII. Haftung und Ordnungswidrigkeiten	19
§ 33 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung	19
§ 34 Ordnungswidrigkeiten.....	19
IX. Bestattungsgebühren	20
§ 35 Erhebungsgrundsatz	20
§ 36 Gebührenschuldner.....	20
§ 37 Entstehung der Fälligkeit der Gebühren.....	21
§ 38 Verwaltungs-, Benutzungs-, und Grabberechtigungsgebühren.....	21
X. Übergangs- und Schlussvorschriften	21
§ 39 Alte Rechte.....	21
§ 40 In-Kraft-Treten	21
Gebührenverzeichnis	23
Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg	22

Anlage: Gebührenverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Außerdem dürfen auf dem Friedhof Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 13 zur Verfügung steht. Ferner kann bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung wegen Aufnahme in ein auswärtiges Altersheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der Tageszeit betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen zu lagern,

- f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
- g) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeit festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig, und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins. Dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf fünf Jahre befristet.
- (3) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (5) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (6) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 4 und 5 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (7) Das Verfahren nach Absatz 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde unter Berücksichtigung der Wünsche der Hinterbliebenen und des Geistlichen festgesetzt.

§ 6 Särge

- (1) Die Särge für Tot- und Fehlgeburten dürfen höchstens 0,60 m lang sein (§ 18). Die Särge für Kindergräber (§ 12 Absatz 3 a) dürfen höchstens 1,50 m lang sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Hartholz- und Plastiksärge sind nicht zulässig.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bei einer Erstbestattung im Stockwerksgrab 1,50 m. Bei Urnen und Gräbern für Tot- und Fehlgeburten beträgt die Tiefe mindestens 0,50 m bis zur Oberkante der Urne bzw. des Sarges.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit bestimmt sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach der Grabart. Folgende Grabarten mit den entsprechenden Ruhezeiten werden angeboten.

Grabart	Ruhezeit	Anzahl der Grabstellen
Anonymes Reihengrab „Sternenkinder“ für Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene	10 Jahre	1
Reihengrab zur Erdbestattung bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr	20 Jahre	1
Reihengrab zur Erdbestattung ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr	25 Jahre	1
Urnenreihengrab	15 Jahre	1
Erstbestattung im Urnenwahlgrab	25 Jahre	2
Zweitbestattung im Urnenwahlgrab	15 Jahre	
Rasengrab (Urnenbeisetzung)	15 Jahre	1
Wiesenreihengrab (Urnenbeisetzung)	15 Jahre	1
Erstbestattung im Wiesenwahlgrab (Urnenbeisetzung)	25 Jahre	2
Zweitbestattung im Wiesenwahlgrab (Urnenbeisetzung)	15 Jahre	
Urnenreihengrab in einer Urnengemeinschaftsanlage	15 Jahre	1
Erstbestattung im doppeltiefen Wahlgrab	30 Jahre	2
Zweitbestattung im doppeltiefen Wahlgrab	25 Jahre	
Erstbestattung im doppelbreiten Wahlgrab	30 Jahre	2
Zweitbestattung im doppelbreiten Wahlgrab	25 Jahre	

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten fünf Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 30 Absatz 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 30 Absatz 1 Satz 4 können Verstorbene oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 10 Aufbewahrung von Urnen

Die Gemeinde bewahrt die Urnen nach der Einäscherung höchstens eine Woche lang unentgeltlich auf.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber
 - b) Urnenreihengräber
 - c) Wahlgräber
 - d) Urnenwahlgräber
 - e) anonyme Urnenreihengräber (Rasengräber)

- f) anonyme Reihengräber für Tot- und Fehlgeburten.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 12 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit oder die Umwandlung in ein Wahlgrab nach Ablauf der Ruhezeit ist nicht möglich.
- (2) Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge
 - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Absatz 1 Bestattungsgesetz),
 - b) wer sich zur Bestattung verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (3) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 - a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrab)
 - b) Reihengräber für Verstorbene nach vollendetem 6. Lebensjahr
- (4) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Ausnahmsweise kann, sofern eine Ruhezeit der Urne von mindestens 15 Jahren innerhalb der Ruhezeit des Reihengrabes liegt, auf Antrag die Bestattung einer Urne im Reihengrab zugelassen werden. In diesem Fall endet die Ruhezeit der Urne mit dem Ablauf der für die Erstbestattung maßgeblichen Ruhezeit.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich oder durch Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 13 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern für Erdbestattungen werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die Nutzungszeit wird auf die Höchstdauer von 55

Jahren beschränkt.

Nutzungsrechte an Wahlgräbern für Urnenbestattungen werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die Nutzungszeit wird auf die Höchstdauer von 40 Jahren beschränkt.

- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Auf Antrag kann die zusätzliche Bestattung von Urnen in belegten Wahlgräbern zugelassen werden, sofern eine Ruhezeit der Urne von mindestens 15 Jahren innerhalb der Nutzungszeit des Wahlgrabes liegt.
- (6) Wahlgräber können ein- und mehrstellige einfach tiefe oder einstellige doppeltiefe Gräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln ist, durch dreimonatigen Hinweis an der Grabstätte aufmerksam gemacht.
- (8) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (9) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, den Lebenspartner oder die Lebenspartnerin,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen a) bis d) und f) bis h) wird jeweils die älteste Person Nutzungsberechtigt.

Die Nutzungsberechtigten haben der Gemeinde jede Änderung in der Person oder Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

- (10) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Rechtsnachfolgers auf eine der in Absatz 9 Satz 3 genannten Personen unter Mitteilung an die Gemeinde übertragen.
- (11) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatz 9 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (12) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (13) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

§ 14 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengräbern
 - b) Urnenwahlgräbern
 - c) außerdem in Reihen- und Wahlgräbern im Rahmen der Bestimmungen nach § 12 Absatz 4 und §13 Absatz 5.
- (2) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen und Wahlgräber entsprechend für Urnenreihen- und Urnenwahlgräber.

§ 15 Anonyme Urnenreihengräber (Rasengräber)

- (1) Auf dem Gemeindefriedhof Dettenhausen werden Reihengräber für Urnenbeisetzungen in einem Rasengrabfeld für anonyme Beisetzungen zur Verfügung gestellt.

- (2) Auf den Rasengräbern wird eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die zusammen mit den allgemeinen Rasenflächen des Friedhofs unterhalten wird.
- (3) Eine weitere Bepflanzung oder das Aufstellen von Grabmalen, Abdeckplatten oder ähnlichem ist an der Grabstelle nicht zulässig.

§ 16 Wiesenreihen- und Wiesenwahlgräber

- (1) Die Rasenfläche wird zusammen mit den allgemeinen Rasenflächen des Friedhofs unterhalten und kann von den Verfügungs- und Nutzungsberechtigten nicht abweichend gestaltet werden.
- (2) Zulässig sind nur flache Grabsteine mit den Maßen 50 x 50cm. Die Grabplatten müssen 8 cm über die Geländeoberfläche hinausragen und so tief in den Boden reichen, dass sie nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks sicher liegen.
- (3) Die Rasenfläche ist von jeglicher Bepflanzung und anderen Grabbeigaben freizuhalten. Die Gemeinde ist berechtigt, auf dem Rasen befindliche Bepflanzungen, Schalen oder andere Grabbeigaben abzuräumen und zu entsorgen.

§ 17 Urnenreihengrab in einer Urnengemeinschaftsanlage

- (1) Urnengemeinschaftsanlagen sind Aschestätten, bei der jede Urne einen Beisetzungsplatz der Reihe nach erhält.
- (2) Urnengemeinschaftsanlagen werden von der Gemeinde bereitgestellt und ausschließlich von den von der Genossenschaft der Württembergischen Friedhofsgärtnern eG beauftragten Friedhofsgärtnereien angelegt, angepflanzt und gepflegt und mit einem Gemeinschaftsgrabmal ausgestattet, auf dem die Namen der Verstorbenen Personen, angebracht werden können.
- (3) Voraussetzung für die Bereitstellung eines Beisetzungsplatzes in der Urnengemeinschaftsanlage ist ein kostenpflichtiger Grabpflegevertrag über die Dauer der Ruhezeit mit der Genossenschaft Württembergischer Friedhofsgärtner e.G. Dieser Vertrag muss vor der Beisetzung abgeschlossen sein.
- (4) Grabbeigaben dürfen nur auf den gesondert ausgewiesenen Flächen des Urnengemeinschaftsgrabes abgelegt werden.

§ 18 Anonyme Reihengräber für Tot- und Fehlgeburten

- (1) Auf dem Gemeindefriedhof Dettenhausen werden Reihengräber für die Bestattung und Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten in einem Rasengrabfeld für anonyme Bestattungen und Beisetzungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Auf den Rasengräbern wird eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die zusammen mit den allgemeinen Rasenflächen des Friedhofs unterhalten wird.

- (3) Eine weitere Bepflanzung oder das Aufstellen von Grabmalen, Abdeckplatten oder ähnlichem ist an der Grabstelle nicht zulässig.

§ 19 Ehrengrabstätten

- (1) Die Zuerkennung eines Ehrengrabes an bedeutende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens obliegt der Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde trägt die Kosten der Bestattung und die Unterhaltungskosten während der Ruhezeit.
- (3) Die Angehörigen des Verstorbenen können ein Grabmal auswählen und tragen die Kosten dafür.
- (4) Die Gemeinde und die Angehörigen des Verstorbenen stimmen sich über die Art der Bestattung und den Bestattungsort auf dem Friedhof ab.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 20 Auswahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften für alle Grabarten sowie ein Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften für doppeltiefe Wahlgräber angelegt.
- (2) Der Antragssteller bestimmt, ob die Grabstätte in einem Grabfeld mit oder ohne Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, über die Vorschriften der §§ 21 und 22 hinaus die für das Grabfeld in § 23 festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten.

§ 21 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 22 Mindeststärke und Material der Grabsteine aller Grabfelder

- (1) Die Mindeststärke beträgt für
 1. stehende Grabsteine 0,14 m
 2. liegende Grabsteine 0,06 m.
- (2) Bei Steinen, die außerhalb der EU gebrochen und bearbeitet werden, kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass gegen das Übereinkommen 182 über Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) verstoßen wird. Es ist daher wünschenswert, dass Grabmale, Einfassungen und sonstige

Grabausstattungen eingebracht werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfung ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne dieser Übereinkunft hergestellt wurden.

§ 23 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen Grabsteine in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Auf Grabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

	größte Fläche in qm	Mindeststärke in m	Höhe in m	Breite in m
a) auf Urnengrabstätten und Kindergräbern stehend liegend	0,60 0,70	0,14 0,08	1,00 1,00	0,60 0,70
b) auf einstelligen Erdgrabstätten, stehend liegend	0,70 1,30	0,14 0,14	1,20 -	0,70 -
c) auf zweistelligen Erdgrabstätten, stehend liegend	1,40 3,00	0,14 0,14	1,20 -	1,60 -
d) auf Wiesengrabstätten (Vorgaben nach § 16)	0,25	exakt: 0,08	exakt: 0,50	exakt: 0,50

Die Grabmalhöhe wird vom Zwischenweg bzw. der Grabumrandung aus gemessen.

- (3) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.
- (4) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Kunststeine, sofern sie nicht als solche erkennbar sind, Holz, Schmiedeeisen, Eisen, Stahl, Bronze und andere Metalle mit vergleichbaren Eigenschaften verwendet werden. Bei Holz ist ein beständiger materialgerechter Witterungsschutz erforderlich.
- (5) Die Form des Grabmals soll dem Material gerecht werden sowie einfach und ausgewogen sein.

- (6) Schrift und Ornament sind als wesentliches Aussagemittel für die Gestaltung aller Flächen des Grabmals zu verwenden. Ihre Größe und Form sind auf die Flächen abzustimmen.
- (7) Fotos der Verstorbenen auf den Grabsteinen sind bis zu einer Größe von 10 x 10 cm zulässig.
- (8) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (9) Grabausstattungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grabfläche stehen. Bis zu 0,25 m hohe Grablaternen und Weihwasserbecken können ohne Erlaubnis aufgestellt werden.
- (10) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung der Friedhöfe und im Rahmen der Paragraphen 18 und 19 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 9 auch sonstige Grabausstattungen zulassen.
- (11) Grababdeckungen gelten als Grabmale im Sinne dieser Friedhofssatzung.

§ 24 Gestaltungsvorschriften für Grabumrandungen bei doppeltiefen Wahlgräbern

- (1) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, auf ihre Kosten innerhalb von einem Jahr nach dem Tag der Bestattung die Grabstelle mit Natur- oder Kunststeinen einzufassen.
- (2) Die Grabeinfassung darf nicht höher als 6 cm über dem gewachsenen Boden sein.
- (3) Für die Ausführung der Grabeinfassungen darf nur ein nach § 4 Absatz 1 zugelassener Gewerbetreibender beauftragt werden.
- (4) Der nach Absatz 3 beauftragte Gewerbetreibende ist verpflichtet, zwischen den Gräbern den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Kalksplitt aufzubringen, sobald die Grabeinfassung verlegt ist. An der Kopf- und Fußseite der Grabstelle darf kein Kalksplitt aufgebracht werden.

§ 25 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter

Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 26 Standsicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen.
- (2) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (in der Regel Bildhauer oder Steinmetz) errichtet werden.

§ 27 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 28 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale samt Fundament und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Auf schriftlichen Antrag der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten entfernt die Gemeinde gegen die in der Anlage genannte Gebühr das Grabmal samt Fundament und die sonstigen Grabausstattungen. Erfüllen die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde diese Pflicht weder selbst noch beauftragen sie nach Satz 2 die Gemeinde, so wendet die Gemeinde die Mittel der Verwaltungsvollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Baden-Württemberg an. § 27 Absatz 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 29 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen lagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (4) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 27 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.
- (5) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen. § 28 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

§ 30 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 27 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so wendet die Gemeinde die Mittel der Verwaltungsvollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Baden-Württemberg an. Wird bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten wiederholt das Herrichten einer Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme notwendig, so kann die Gemeinde das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Bei die Ordnung verletzendem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, wendet die Gemeinde die Mittel der Verwaltungsvollstreckung an. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle / Benutzung der Evangelischen Kirche als Aussegnungshalle

§ 31 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

§ 32 Benutzung der Evangelischen Kirche als Aussegnungshalle

- (1) Die Evangelische Kirche steht als Aussegnungshalle zur Abhaltung von Trauerfeiern zur Verfügung. Der Sarg oder die Urne kann auf Wunsch der Angehörigen zur Bestattungsfeier mit in die Kirche genommen werden.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß der Vereinbarung vom 25.04.2005 zwischen der Gemeinde Dettenhausen und der Evangelischen Kirchengemeinde.

VIII. Haftung und Ordnungswidrigkeiten

§ 33 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungs- und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 Bestattungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
 2. entgegen § 3 Absatz 1 und 2
 - (a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - (b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - (c) während einer Bestattung oder eine Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - (d) den Friedhof um seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - (e) Tiere mitbringt,
 - (f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stelle ablagert,
 - (g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - (h) Druckschriften verteilt,

3. entgegen § 4 Absatz 1 eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt oder gegen die Vorschriften des § 4 Absätze 4 und 5 verstößt,
 4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert oder entfernt (§ 24 Absätze 1 und 3, § 27 Absatz 1),
 5. entgegen § 23 Absatz 1 Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 49 Absatz 4 Bestattungsgesetz mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

IX. Bestattungsgebühren

§ 35 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhof- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 36 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
- a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,
- a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 - b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 37 Entstehung der Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden 2 Wochen nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 38 Verwaltungs-, Benutzungs-, und Grabberechtigungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs-, Benutzungs- und Grabberechtigungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 39 Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 55 Jahre seit dem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 40 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 28.04.2015 in der Fassung vom 14.06.2016 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Dettenhausen, 24.10.2023

Engesser
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften zustande kommen, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Friedhofssatzung vom 24.10.2023

I. Verwaltungsgebühren

1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	15,00 €
1.2	Zulassung gewerbsmäßige Tätigkeit	
1.2.1	Einzelfall	15,00 €
1.2.2	Befristete Zulassung	30,00 €
1.3	Verwaltungsgebühren pro angefangene Stunde	15,00 €

II. Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

1.	Für die Bestattung	
1.1	in einem Reihengrab	
1.1.1	Reihengrab bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrab)	623,00 €
1.1.2	Reihengrab nach Vollendung des 6. Lebensjahres	823,00 €
1.1.3	Tot- und Fehlgeburten	353,00 €
1.2	in einem Wahlgrab	
1.2.1	Wahlgrab (zweistellig)	
	Erstbelegung	823,00 €
	Zweitbelegung	823,00 €
1.2.2	Wahlgrab/Stockwerksgrab (doppeltief)	
	Erstbelegung	943,00 €
	Zweitbelegung	823,00 €
1.3	Urnenreihen- und Urnenwahlgrab, Urne in bestehendes Erdgrab	424,00 €
1.4	anonymes Urnenreihengrab (Rasengrab), Reihengrab in Urnengemeinschaftsanlage, Wiesenreihen- und Wiesenwahlgrab	353,00 €
2.	Für die Umbettung von Leichen und Gebeinen	Nach tatsächlichem Aufwand
3.	Sonderleistungen	
3.1	Bestellung von Sargträgern durch die Gemeinde zur Abhaltung von Trauerfeiern	entfällt
3.2	Benutzung der Leichenhalle bzw. -zelle	100,00 €
3.3	Benutzung der evang. Kirche als Aussegnungshalle zur Abhaltung von Trauerfeiern	120,00 €

III. Grabberechtigungsgebühren

1. Reihengrab	
1.1 Tot- und Fehlgeburten	653,00 €
1.2 bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrab)	2.464,00 €
1.3 nach Vollendung des 6. Lebensjahres	4.278,00 €
2. Wahlgrab	
2.1 Wahlgrab (zweistellig)	8.569,00 €
2.2 Wahlgrab (doppeltief)	6.067,00 €
3. Urnengräber	
3.1 Urnenreihengrab, anonymes Urnenreihengrab (Rasengrab)	588,00 €
3.2 Urnenwahlgrab	2.862,00 €
3.3 Zusätzliche Urne	424,00 €
3.4 Wiesenreihengrab	933,00 €
3.5 Wiesenwahlgrab	1.555,00 €
3.6 Urnenreihengrab in Urnengemeinschaftsanlage	560,00 €
4. Verlängerung des Nutzungsrechts bei Wahlgräbern je vollem Nutzungsjahr	
Anteilig zu den Grabberechtigungsgebühren pro Liegejahr	

IV. Kosten für das Abräumen einer Grabstätte

1. Reihengrab/Wahlgrab doppeltief	288,00 €
2. Urnenreihen- bzw. Urnenwahlgrab/Kindergrab	258,00 €
3. Wahlgrab (zweistellig)	329,00 €
4. Wiesenreihen- und Wiesenwahlgrab	193,00 €